

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetze der Casinogesellschaft zu Oldenburg

Casino-Gesellschaft Oldenburg

Oldenburg, [ca. 1859]

Titelblatt

urn:nbn:de:gbv:45:1-5895

Gesetze

der

Casinogesellschaft

zu

Oldenburg.

(Nach der Revision von 1858.)

Oldenburg.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling. 57



Geschich

B.

BIBLIOTHECA
OLDBURGENSIS



G e s e t z e.

Cap. I.

Von dem Zwecke der Gesellschaft und ihrer allgemeinen Einrichtung.

§. 1.

Die Gesellschaft hat keinen andern Zweck, als durch gesellige Allgemeyn-
Bergnügungen und ein zweckmäßig eingerichtetes Veseinstitut ge-
bildeten Personen aller Stände Gelegenheit zur Erholung von
ihren Berufsgeschäften zu gewähren.

§. 2.

Die Gesellschaft ist eine sogenannte juristische Person; sie
kann sich nicht auflösen und kein Mitglied hat einen besonderen
Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft; sondern nur für die
Dauer seiner Mitgliedschaft ein höchstpersönliches Recht auf die
Benutzung des Eigenthums der Gesellschaft in der gesetzlich be-
stimmten Weise. Es kann daher von keinem Mitgliede die Theil-
lung des Vermögens der Gesellschaft, oder eine Abfindung davon
beantragt oder in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß
das Mitglied Gläubiger der Gesellschaft sei, in welchem Falle es
wie jeder Dritte seine Rechte gegen die Gesellschaft auf gesetzlichem
Wege verfolgen kann; dagegen haftet auch nur das Vermögen der
Gesellschaft, nicht das der einzelnen Mitglieder für die Verbindlich-
keiten der Gesellschaft.

§. 3.

a) Da die Gesellschaft eine fortdauernde sein soll, so wird
jeder Antrag auf Auflösung der Gesellschaft für ungesetzlich und
ein Beschluß auf Aufhebung für ungültig erklärt. Einzelne zum
Vermögen der Gesellschaft gehörende Gegenstände können zwar nach
dem in vorgeschriebener Weise gefaßten Beschlusse veräußert werden,
das ganze Vermögen aber nie, außer im gesetzlichen Wege des
Unauflös-
lichkeit der
Gesell-
schaft.